

# Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung möge die unten aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent beschließen.

Anmerkung: [Ergänzungen](#) und ~~Streichungen~~ sind wie gezeigt gekennzeichnet. Der vollständige Entwurf liegt diesem Antrag bei. Diese Version des Antrags enthält nur die Punkte, die bei der letzten Vollversammlung vertagt wurden.

1. Abkürzungen  
[beschlossen]
2. Gendersensible Sprache  
[beschlossen]
3. Redaktionelle Änderungen  
[beschlossen]
4. Nummerierung  
[beschlossen]
5. Übernahmen aus der OEJ  
[beschlossen]
6. Stimmrecht (II.1.)  
[beschlossen]
7. Einladung zur Vollversammlung (VV) (II.2.)  
[beschlossen]
8. Öffentlichkeit und Protokoll (II.3.)  
[beschlossen]
9. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen (II.4.)  
[beschlossen]
10. Sachanträge  
II.4.7. bis II.4.9. sollen zu einem eigenen Punkt ausgegliedert werden.

## 7. Sachanträge

~~7.1.4.7.~~ Sachanträge können von allen [in der EJ Ingolstadt](#) ehrenamtlich engagierten Jugendlichen gestellt werden. [Anliegen von nicht Antragsberechtigten sollen vom LK berücksichtigt werden.](#)

~~7.2.4.8.~~ Anträge gelten als fristgerecht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der VV [schriftlich](#) im Jugendbüro eingereicht werden.

~~7.3.4.9. Initiativanträge benötigen keiner Fristeinhaltung und müssen von mindestens fünf Personen unterstützt werden~~ [Sachanträge können als Initiativanträge nach Ende der Antragsfrist eingereicht werden, wenn sie von mindestens fünf Antragsberechtigten unterstützt werden, bis der entsprechende Tagesordnungspunkt der VV abgeschlossen ist.](#)

- 7.4. Fristgerechte Anträge können von dem:der Antragsteller:in zurückgezogen werden, solange der Antrag noch nicht in der VV behandelt wurde. Initiativanträge können unter den gleichen Bedingungen zurückgezogen werden, wenn alle unterstützenden Personen ihre Unterstützung widerrufen.
- 7.5. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, die sich nicht widersprechen, wird zuerst über den weitreichendsten abgestimmt. Wird ein Antrag durch einen Beschluss hinfällig, kann er von der Tagesordnung gestrichen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- 7.6. Liegen mehrere widersprüchliche Anträge vor, werden diese gemeinsam zur Debatte und nacheinander zur Abstimmung gestellt. Wird ein Antrag beschlossen, der einen anderen ausschließt, ist dieser mit dem Beschluss abgelehnt. Auf diese Folge ist vor der Abstimmung hinzuweisen.
- 7.7. Änderungen an vorliegenden Anträgen sind als vollständige (Initiativ-)Anträge einzureichen. Während der VV ist dazu keine Schriftform erforderlich. Sie werden als Zusatz- oder Gegenanträge behandelt (7.5. bzw. 7.6.).
- 7.8. Der LK legt die Reihenfolge der eingegangenen Anträge in der Tagesordnung fest.

Begründung: Zu 7.1.: Das Hauptamt ist z. B. nicht antragsberechtigt, kann aber auch Themen anregen, über die die VV abstimmen sollte (z. B. Kirchentag Nürnberg). Schriftform für Anträge ist bereits üblich und vermeidet, dass mündlich eingebrachte Anträge versehentlich nicht berücksichtigt werden. Während der VV wird das durch das Protokoll gewährleistet. Das Zurückziehen von Anträgen sowie der Umgang mit Zusatz- und Gegenanträgen sowie Änderungen an Anträgen war bisher nicht klar. 7.4. bis 7.8. sollen das Vorgehen regeln.

11. GO-Anträge  
[beschlossen]

12. Debatten  
[beschlossen]

13. Wahlausschuss

Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses sollen in einem eigenen Abschnitt nach den Debatten geregelt werden.

10. Wahlausschuss

10.1. Wenn bei einer Sitzung Wahlen oder geheime Abstimmungen anstehen, wird von der VV ein Wahlausschuss für die Dauer der Sitzung eingesetzt. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Er nimmt Wahlvorschläge entgegen und prüft diese, sammelt die Stimmen, zählt sie und gibt das Wahlergebnis bekannt.

10.2. Der Wahlausschuss besteht aus zwei bis vier Personen. Wählbar sind alle Anwesenden. Der LK schlägt einen Wahlausschuss vor. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, erfolgt die Einsetzung per Akklamation. Bei Widerspruch wird der Wahlausschuss in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit eingesetzt. Wird der Vorschlag abgelehnt, kann jedes stimmberechtigte Mitglied einen Wahlausschuss vorschlagen, der wie oben beschrieben eingesetzt wird.

10.3. Wenn kein Wahlausschuss gebildet werden kann, kann die Wahl mit 2/3-Mehrheit nach 11.9. vertagt werden.

10.4. Wenn ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl steht, wird für diese Wahl ein Ersatz nach 10.2. bestimmt.

Begründung: Die geregelte Einsetzung eines Wahlausschusses ist notwendig, um Uneinigkeiten über die Gültigkeit von Wahlen zu vermeiden. Mindestens zwei Personen sind für eine Auszählung nach dem Vier-Augen-Prinzip notwendig, mehr als vier Personen sind zu viele für einen geordneten Ablauf, üblich sind drei Personen. Das Initiativrecht des LK bei den Vorschlägen ermöglicht diesem, eine geeignete Vorauswahl zu treffen und die entsprechenden Personen nach deren Bereitschaft zu fragen. Die Einsetzung per Akklamation ist eine Zustimmung durch Handheben, anders als bei einer Abstimmung werden keine Gegenstimmen abgefragt und die Stimmen werden nicht ausgezählt. Bei Widerspruch muss über die Einsetzung offen abgestimmt werden, da für eine geheime Wahl ein Wahlausschuss benötigt wird. Ohne Wahlausschuss kann keine Wahl durchgeführt werden, deshalb sollte es möglich sein, sie in diesem Fall zu vertagen. 10.4. soll Befangenheitsvorwürfen vorbeugen.

14. Wahlmodus

[*beschlossen*]

15. Wahlen zum LK (II.5.)

~~12.5.1.~~ Der LK besteht aus einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Stellvertreter:in und zwei bis ~~zu~~-vier Beisitzenden.

12.2. Vor der Wahl wird die Anzahl der Beisitzenden offen mit relativer Mehrheit beschlossen.

~~5.2. Kandidieren können alle Mitglieder des DJKo.~~

~~12.5.3.~~ Die Mitglieder des LK werden gesammelt ~~in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit~~ gewählt.

~~12.5.4.~~ Der:die Vorsitzende wird ~~in einer geheimen Wahl~~ aus den Mitgliedern des LK ~~mit einfacher Mehrheit der Delegierten~~ gewählt. ~~Jede Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.~~

12.5. Der:die stellvertretende Vorsitzende wird in der ersten Sitzung des LK von dessen Mitgliedern aus deren Mitte gewählt.

~~12.6.5.5.~~ Im Leitenden Kreis ~~muss-soll~~ mindestens je eine Person der beiden binären Geschlechter vertreten sein. [...] Erfüllen die Kandidierenden, die die relative Mehrheit erhalten haben, diese Quotierung nicht, und steht eine geeignete Person zur Wahl, fällt der Platz der mit den am wenigsten Stimmen gewählten Person an die nicht gewählte Person mit den meisten Stimmen, durch die die Quotierung erfüllt werden kann. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl nach 11.7. durchgeführt.

12.7. Erhält eine Person einen Sitz im LK nach 12.6., ohne eine relative Mehrheit erhalten zu haben, kann dies unter Angabe von triftigen Gründen mit 2/3-Mehrheit abgelehnt werden. Die Person wird dann von der Wahlliste gestrichen und 12.6. erneut angewendet.

Begründung: Bisher war es üblich, dass die Anzahl der Mitglieder des LK vier bis sechs (meistens fünf) beträgt. Die Regelung der Umsetzung der Quotierung soll uneindeutigen Situationen vorbeugen. 12.7. entspricht einer vereinfachten Abwahl während der laufenden Wahl und soll verhindern, dass Kandidierende, die keine Mehrheit erhalten haben, gegen den Willen der VV gewählt werden. Außerdem wird verhindert, dass die Quotierung durch eine Abwahl im Anschluss an die eigentliche

Wahl wegfällt. Das Wort „soll“ bedeutet, die Regel muss wenn möglich umgesetzt werden.

#### 16. Wahlen zur DJKa

Die Wahlen zur DJKa sollen in einem eigenen Abschnitt nach den Wahlen zum LK geregelt werden.

#### 13. Wahlen in die Dekanatsjugendkammer (DJKa)

13.1. Die VV entsendet vier bis sechs Delegierte in die DJKa. Diese sollen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ Nr. 4 Abs. 4) evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

13.2. Vor der Wahl wird die Anzahl der Delegierten offen mit relativer Mehrheit beschlossen.

13.3. Die Delegierten werden gesammelt mit absoluter Mehrheit gewählt. Können nach dem ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, sind alle Kandidierenden, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, gewählt und zwischen den verbleibenden Kandidierenden wird eine neuer Wahldurchgang nach den gleichen Regeln durchgeführt. Erreicht in einem Wahldurchgang keine Person eine absolute Mehrheit und gibt es mehr Kandidierende als Plätze zu besetzen sind, wird die Person mit den wenigsten Stimmen von der Wahlliste gestrichen. Erhalten mehr Personen eine absolute Mehrheit als Plätze zu besetzen sind, ist auf Antrag einer stimmberechtigten Person erneut über die Anzahl der Delegierten abzustimmen. Können nicht alle Gewählten in die DJKa delegiert werden, wird eine Stichwahl nach 11.7. durchgeführt.

Begründung: Aus der GO der DJKa und der OEJ ergibt sich eine Mindestanzahl von drei Delegierten, eine Mindestanzahl von vier hat sich bewährt. Die Höchstanzahl ist in der OEJ festgelegt. Da die DJKa dem Vorstand der EJ entspricht und über wichtige Fragen wie die Einstellung von Hauptamtlichen und Finanzen entscheidet, sollte die Mehrheit der Stimmberechtigten den Delegationen zustimmen. Deshalb sollten diese Plätze mit absoluter Mehrheit im K.-o.-System besetzt werden.

#### 17. Wahlen zu KiKK, LJKo und SJR/KJR

*[beschlossen]*

#### 18. Nachwahl und Abwahl (II.6.)

*[beschlossen]*

#### 19. Sitzungen des LK (III.2.)

20.1. [...] Der:die Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des letzten Protokolls schriftlich ein. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung bis zum Tag vor der Sitzung erfolgen.

20.2. Der LK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. [...]

20.3. Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich. Der LK kann für die ganze Sitzung oder Teile davon Nichtöffentlichkeit beschließen.

20.4. Von den Sitzungen des LK sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und auf Nachfrage Interessierten auszuhändigen.

Begründung: Diese Änderungen entsprechen dem üblichen Vorgehen.

## 20. Umgang mit Änderungen der GO

An der Stelle IV.1.2. sollen die folgenden Absätze eingefügt werden:

21.2. Anträge, die nur redaktionelle Änderungen dieser GO enthalten und den Sachinhalt nicht betreffen, gelten als beschlossen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der VV Widerspruch einlegt. Andernfalls wird über sie wie unter 21.1. beschrieben abgestimmt.  
21.3. Die Änderungen werden nach Beendigung der beschließenden VV gültig und unter 21.5. aufgeführt.

Begründung: Wenn auffällt, dass die GO z. B. Rechtschreibfehler enthält, wäre es nicht zulässig, diese ohne Beschluss zu korrigieren, eine Abstimmung erscheint aber oft eher unnötig. Gleichzeitig sollten z. B. strittige Änderungen von Formulierungen nicht ohne Abstimmung gelten.

Antragsteller: Jannik Fersch